

8. Finden die §§ 63, 64, 67, 70 GVG. auch auf den Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2 GVG.) Anwendung?

I. Straffenat. Urtr. v. 12. Dezember 1924 g. R. u. Gen. I 780/24.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

Die Anordnung, daß der Landrichter S. — und nachdem dieser vor Beginn der Hauptverhandlung erkrankt war — der Gerichtsassessor R. als Ergänzungsrichter (§ 192 GVG.) zuzuziehen sei, kann ebensowenig mit Erfolg beanstandet werden, wie der Eintritt des zuletzt genannten Richters für den durch Krankheit verhinderten Beisitzer, Landgerichtsrat W., am neunten Verhandlungstage. Mit Unrecht

rügt die Revision Verletzung der „§§ 67, 70 StPD.“. Gemeint sind offenbar die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Allein weder diese noch die §§ 63, 64 W.G. können hier in Betracht kommen, da der Ergänzungsrichter weder der regelmäßige noch der zeitweilige Vertreter eines der Mitglieder des erkennenden Gerichts zu sein braucht. Dies ergibt die einfache Erwägung, daß sich im voraus selbstverständlich nicht absehen läßt, bei welchem Kammermitglied der Fall einer Verhinderung eintreten könnte. Wäre die Meinung der Revision zutreffend, so müßte das folgerichtig dazu führen, bei Verhandlungen von längerer Dauer für jedes Mitglied des erkennenden Gerichts dessen Vertreter als Ergänzungsrichter heranzuziehen, was — solange die Strafkammern als Gerichte erster Instanz tätig waren — bei kleinen Landgerichten eine Lahmlegung des gesamten sonstigen Geschäftsverkehrs bedeutet hätte. Solche Ergebnisse sind aber als vom Gesetzgeber unmöglich gewollt abzulehnen. Verlangt muß allerdings werden, daß der Ergänzungsrichter Mitglied des Gerichts ist, bei dem die Hauptverhandlung stattfindet. Dies war aber bei dem Gerichtsassessor K. — entgegen der Behauptung in der Revisionschrift — der Fall; denn er war nach der dienstlichen Äußerung des Landgerichtspräsidenten seit dem 11. Januar 1924 zum Hilfsrichter bei dem Landgerichte F. bestellt. . . .